



STEENKEN & KROGMANN

Steuerberatungskanzlei

02 | 2016

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

- Aufbewahrungspflichten: Diese Unterlagen können ab 2016 vernichtet werden 1
- Außergewöhnliche Belastungen: Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten rechtens 2
- Rentenbesteuerung: Verfassungsbeschwerden hatten keinen Erfolg 2
- Krankenversicherung: Durchschnittlicher Zusatzbeitrag liegt in 2016 bei 1,1 % 3

Vermieter

- Abschreibungen auch bei mittelbarer Grundstücksschenkung? 3

Kapitalanleger

- Weltweiter Austausch von Kontoinformationen 4

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Intrastat: Neue Meldeschwelle für den Wareneingang seit 2016 4
- Betriebsausgaben bei Dreiecksfahrten 4

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- Keine Schenkungsteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung 5

Umsatzsteuerzahler

- Vorsteuerabzug: Anforderungen an die Rechnungsanschrift 5
- Innergemeinschaftliche Lieferungen: CMR-Frachtbrief als Umsatzsteuerfalle 6

Arbeitgeber

- Mahlzeitengestellung: Übergangsregel für Großbuchstabe „M“ um zwei Jahre verlängert 6
- Ist die Entscheidung zur Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen widerrufbar? 7
- Neue Auslandsreisepauschalen für 2016 7
- Gesetzliche Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf zwölf Monate verlängert 8
- ELStAM-Hotline wurde Ende 2015 eingestellt 8

Arbeitnehmer

- Optimale Steuerklassenwahl 2016: Merkblatt als Hilfestellung 8

Abschließende Hinweise

- Verzugszinsen 9
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Februar 2016

Wenn der Platz knapp wird, bietet es sich an, betriebliche und private Unterlagen zu vernichten, die nicht mehr aufbewahrungspflichtig sind. Wir haben für Sie zusammengestellt, **welche Unterlagen ab 2016 in den Reißwolf können**.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- **Krankheitskosten** können als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Das Problem: Die Aufwendungen wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn die zumutbare Belastung überschritten ist. Diese Handhabung hält der Bundesfinanzhof für verfassungsgemäß.
- Bekommen Kinder von ihren Eltern Geld geschenkt, um damit eine konkrete Mietimmobilie zu kaufen (= **mittelbare Grundstücksschenkung**), können sie dennoch die Gebäudeabschreibung als Werbungskosten geltend machen. Dies ist zumindest die steuerzahlerfreundliche Meinung des Finanzgerichts Niedersachsen.
- Hat das Finanzamt Arbeitgebern Aufzeichnungserleichterungen für **steuerfrei gezahlte Mahlzeiten** zugestanden, brauchen sie den sogenannten Großbuchstaben „M“ nicht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Diese Übergangsregelung wurde nun bis zum 31.12.2017 verlängert.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Februar 2016. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Aufbewahrungspflichten: Diese Unterlagen können ab 2016 vernichtet werden

Im Laufe der Jahre sammeln sich viele Unterlagen an, sodass der Platz knapp wird. Es stellt sich somit die Frage, welche **betrieblichen und privaten Unterlagen ab 2016** nicht mehr aufbewahrungspflichtig sind und vernichtet werden können. Antworten liefert u.a. der Bund der Steuerzahler Hessen e.V. |

Betriebliche Unterlagen

Die Aufbewahrungspflichten für betriebliche Unterlagen ergeben sich insbesondere aus dem **Steuer- und dem Handelsrecht**. Aufbewahrungspflichten können sich aber auch aus anderen Rechtsgebieten (z.B. dem Sozialversicherungsrecht) ergeben.

In § 147 sieht die Abgabenordnung zwei wichtige steuerliche Aufbewahrungsfristen vor:

- **Zehn Jahre lang** müssen z.B. Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Buchungsbelege aufgehoben werden. Gleiches gilt für alle Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, die diese Belege verständlich machen und erläutern. Folglich können die entsprechenden Unterlagen **des Jahres 2005** und früherer Jahre ab 2016 vernichtet werden.
- **Sechs Jahre lang** müssen z.B. Handels- und Geschäftsbriefe sowie Unterlagen, die für die Besteuerung wichtig sind (z.B. Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel), aufgehoben werden. Somit können die Unterlagen **des Jahres 2009** und früherer Jahre ab 2016 vernichtet werden.

Der Fristlauf beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem z.B. die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht wurde oder Handels- und Geschäftsbriefe empfangen bzw. abgesandt worden sind.

Vor der Entsorgung ist jedoch zu beachten, dass die **Aufbewahrungsfrist nicht abläuft**, soweit und solange die Unterlagen **für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen** von Bedeutung sind. Das gilt vor allem bei begonnenen Außenprüfungen, vorläufigen Steuerfestsetzungen, anhängigen steuerstraf- oder bußgeldrechtlichen Ermittlungen sowie bei schwebenden oder

nach einer Außenprüfung zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren.

PRAXISHINWEIS | Ungeachtet der Aufbewahrungspflichten sollten auch Unterlagen aufbewahrt werden, die dem Nachweis von Anschaffungskosten dienen (z.B. für abnutzbare Wirtschaftsgüter wie Immobilien).

Private Unterlagen

Für Privatbelege besteht **grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht**. Sie werden aber bei der Einkommensteuerveranlagung im Rahmen der **Mitwirkungspflicht** benötigt. Somit sollten die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheids bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden.

Im Privatbereich sind **zwei Besonderheiten** zu beachten:

- Empfänger von Bau- und sonstigen Leistungen **im Zusammenhang mit einem Grundstück** sind verpflichtet, die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage **zwei Jahre** aufzubewahren. Es sind jedoch auch die **Gewährleistungsfristen** zu beachten, wodurch eine längere Aufbewahrung sinnvoll sein kann.
- Erzielen Steuerpflichtige aus **Überschusseinkünften** (z.B. nichtselbstständige Arbeit, Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung) **positive Einkünfte von mehr als 500.000 EUR im Jahr**, besteht eine besondere Aufbewahrungsvorschrift. Danach sind die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten **sechs Jahre** aufzubewahren.

Quelle | Bund der Steuerzahler Hessen e.V. vom 28.12.2015
„Zum Jahreswechsel Platz im Aktenschrank schaffen“

ALLE STEUERZAHLER

Außergewöhnliche Belastungen: Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß

| Der **Ansatz einer zumutbaren Belastung** bei der steuerlichen Berücksichtigung von **Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastungen ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **verfassungsgemäß**. |

Hintergrund

Beiträge für eine (Basis-)Krankenversicherung sind ohne Beschränkungen als **Sonderausgaben** abzugsfähig. Darunter fallen jedoch nur solche Ausgaben, die zumindest im Zusammenhang mit der **Erlangung des Versicherungsschutzes** stehen.

Ist dies nicht der Fall, können Krankheitskosten grundsätzlich als **außergewöhnliche Belastungen** in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Darunter fallen z.B. Aufwendungen für Zahnreinigung und Zweibettzimmerzuschläge sowie Aufwendungen für Zuzahlungen für Medikamente, die von den Krankenversicherungen nicht übernommen worden sind. Das Problem: außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn die **zumutbare Belastung** (abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und Zahl der Kinder) überschritten wurde. Strittig war nun, ab dies auch für Krankheitskosten gilt.

Ansicht des Bundesfinanzhofs

In den entschiedenen Streitfällen argumentierten die Steuerpflichtigen, dass ihre Krankheitskosten **von Verfassung wegen** ohne Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung abzuziehen seien. Denn das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass Krankenversiche-

rungsbeiträge Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden **Existenzminimums** seien. Dies müsse jedenfalls auch für Praxis- und Rezeptgebühren gelten. Diese Ansicht teilte der Bundesfinanzhof jedoch nicht.

Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, bei Krankheitskosten (einschließlich der Praxis- und Rezeptgebühren) auf den Ansatz der zumutbaren Belastung zu verzichten. Denn zum verfassungsrechtlich zu achtenden Existenzminimum, das sich grundsätzlich nach dem im Sozialhilferecht niedergelegten Leistungsniveau richtet, gehören solche Zuzahlungen nicht, da **auch Sozialhilfeempfänger solche leisten müssen**.

Beachten Sie | Eine Zuzahlung mag zwar dann nicht mehr zumutbar sein, wenn dadurch **in das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum eingegriffen werden sollte**. Das war in den Streitfällen angesichts der Einkünfte der Steuerpflichtigen und deren Aufwendungen von 143 EUR und 170 EUR aber nicht der Fall. Somit konnte der Bundesfinanzhof offenlassen, ob etwas anderes gilt, wenn der Steuerpflichtige Zuzahlungen leisten muss und dadurch das zu versteuernde Einkommen **den Grundfreibetrag (8.652 EUR in 2016) unterschreitet**.

Quelle | BFH-Urteil vom 2.9.2015, Az. VI R 33/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 182782; BFH-Urteil vom 2.9.2015, Az. VI R 32/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 182808

ALLE STEUERZAHLER

Rentenbesteuerung: Verfassungsbeschwerden hatten keinen Erfolg

| Die 2005 in Kraft getretene **nachgelagerte Besteuerung von Renten** verstößt nicht gegen das **Grundgesetz**. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb drei Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. |

Es ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt werden, obwohl die hierfür bis 2004 geleisteten

Beiträge teilweise **in unterschiedlichem Maße steuerentlastet waren**.

Quelle | BVerfG, Beschluss vom 29.9.2015, Az. 2 BvR 2683/11; Beschlüsse vom 30.9.2015, Az. 2 BvR 1066/10, Az. 2 BvR 1961/10

ALLE STEUERZAHLER

Krankenversicherung: Durchschnittlicher Zusatzbeitrag liegt in 2016 bei 1,1 %

| Der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** in der gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2016 beträgt **1,1 %**. Er ist damit um 0,2 Prozentpunkte höher als im vergangenen Jahr. |

Hintergrund: Der allgemeine Krankenkassenbeitrag, den sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen, beträgt derzeit 14,6 %. Den **individuellen Zusatzbeitrag**, den Arbeitnehmer alleine tragen müssen, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest. Er richtet sich u.a. danach, wie wirtschaftlich eine Krankenkasse arbeitet und inwieweit die Krankenkassen ihre Finanz-Reserven im Sinne der Versicherten einsetzen.

Beachten Sie | Eine Krankenkasse muss ihre Mitglieder informieren, wenn sie ihren Zusatzbeitrag erhöht. Übersteigt der individuelle den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz von 1,1 %, ist zusätzlich auf die **Wechselmöglichkeit in eine günstigere Krankenkasse** hinzuweisen.

Quelle | BMG, Mitteilung vom 29.12.2015 „Durchschnittlicher GKV-Zusatzbeitragssatz für 2016 bei 1,1 Prozent“

VERMIETER

Abschreibungen auch bei mittelbarer Grundstücksschenkung?

| Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen können Kinder, die von ihren Eltern **Geld geschenkt bekommen, um damit eine konkrete Mietimmobilie zu kaufen, die Gebäudeabschreibung** als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Endgültig entschieden ist diese Frage jedoch noch nicht, da die Finanzverwaltung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt hat. |

Hintergrund

Eine **mittelbare Grundstücksschenkung** ist anzunehmen, wenn der Schenker Geld zur Verfügung stellt, mit der Auflage, eine bestimmte Immobilie zu erwerben. Kann der Beschenkte nicht über das Geld, sondern erst über das damit erworbene Grundstück verfügen, ist **Gegenstand der Schenkung das Grundstück**.

Profiskalische Sicht der Verwaltung

Die Finanzverwaltung gewährt Beschenkten in diesen Fällen **keine Gebäudeabschreibung**. Der Grund: Der Beschenkte hatte zum einen keine eigenen Anschaffungskosten. Und auch die **Abschreibungs-Vorschrift bei einem unentgeltlichen Erwerb** (§ 11d Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)), wonach der Beschenkte die Abschreibungen des Rechtsvorgängers (Schenkers) fortsetzen kann, greift nicht, weil der Schenker zu keiner Zeit über das Grundstück verfügen konnte.

Schenker wird für juristische Sekunde Eigentümer

Das Finanzgericht Niedersachsen sieht Letzteres anders: Bei einer mittelbaren Grundstücksschenkung ist der Schenker **zumindest für eine juristische Sekunde wirtschaftlicher Eigentümer** der Immobilie geworden, um sie dann zu übertragen. Die Abschreibungen richten sich nach den **fortgeführten Anschaffungskosten des Schenkers als Rechtsvorgänger**.

Dass der Schenker tatsächlich **keine Abschreibungen** geltend gemacht hat, die der Beschenkte fortführen kann, ist unerheblich. Denn die Regelungen in § 11d EStDV knüpfen nur an die Berechtigung des Rechtsnachfolgers zum Abzug der Abschreibungen an.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 17.3.2015, Az. 13 K 156/13, Rev. BFH Az. IX R 26/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 145942

KAPITALANLEGER

Weltweiter Austausch von Kontoinformationen

| Bereits im Oktober 2014 hatten sich mehr als 50 Staaten zum **automatischen Austausch von Konto-Informationen** verpflichtet, wobei dieser ab Herbst 2017 erfolgen soll. Mit dem nun im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetz wurde diese Verpflichtung **in nationales Recht** überführt. |

Der automatische Austausch erleichtert es den Finanzbehörden, Informationen über Konten aus dem Ausland zu erhalten. Es sollen insbesondere **folgende Daten** ausgetauscht werden:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdaten und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Kontonummer,

- Jahresendsalden der Finanzkonten und
- gutgeschriebene Kapitalerträge (einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse).

Quelle | Bundesregierung, Mitteilung vom 18.12.2015 „Weltweiter Informationsaustausch“; Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.12.2015, BGBl I, S. 2531

FREIBERUFER UND GEWERBETREIBENDE

Intrastat: Neue Meldeschwelle für den Wareneingang seit 2016

| Zum 1.1.2016 wurde die **Freigrenze für die Intrastat-Meldungen beim Wareneingang** um 300.000 EUR auf **800.000 EUR** erhöht. Die Meldeschwelle bei Versendungen beträgt weiterhin 500.000 EUR. |

Unternehmen, die am **innergemeinschaftlichen Warenverkehr** teilnehmen, sind gesetzlich verpflichtet, monatlich Informationen über ihre Warenaus- und -eingänge **an das Statistische Bundesamt** zu übermitteln. Auf dieser Basis erstellt das Bundesamt die Intrahandelsstatistik mit dem Ziel, den tatsächlichen Warenverkehr von Gemeinschaftswaren zwischen den EU-Staaten zu erfassen.

Die Höhe der Meldefreigrenzen dürfen die EU-Mitgliedstaaten **in einem bestimmten Rahmen selbst festlegen**. Eine Prüfung des Bundesamtes ergab, dass dieser Wert in Deutschland für die Wareneingänge angehoben werden kann. Dies erfolgte durch das Bürokratieentlastungsgesetz vom 28.7.2015 mit Wirkung ab 2016. Die Werte für den **Warenausgang** würden nach Auffassung des Statistischen Bundesamts bei einer

Anhebung indes an Genauigkeit einbüßen. Daher wurde die Meldeschwelle hier beibehalten.

Durch die letzte Erhöhung der Meldeschwellen (für Warenaus- und -eingänge) wurden in 2012 rund 7.000 Unternehmen von der Meldepflicht befreit. Im vergangenen Jahr waren **ca. 56.000 Unternehmen** verpflichtet, innereuropäische Warenbewegungen zu melden.

PRAXISHINWEIS | Die Aufgriffsgrenzen müssen fortlaufend – also auch unterjährig – geprüft werden. Die Meldepflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Schwelle überschritten wurde, d.h., für diesen Monat ist die erste statistische Meldung für die jeweilige Verkehrsrichtung abzugeben.

Quelle | IHK Hannover vom 22.9.2015 „Intrastat: Erhöhung der Meldefreigrenze für Wareneingänge ab 2016“

FREIBERUFER UND GEWERBETREIBENDE

Betriebsausgaben bei Dreiecksfahrten

| Die **Abzugsbeschränkung durch die Entfernungspauschale** gilt für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte auch dann, wenn die jeweilige Hin- oder Rückfahrt **durch ein Dienstgeschäft (z.B. einen Kundenbesuch)** unterbrochen wird, als Ziel und Zweck der Fahrt aber das Erreichen der Wohnung oder der Betriebsstätte im Vordergrund steht, so der Bundesfinanzhof. |

Wird im Rahmen von Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte die jeweils am selben Tag durchgeführte Hin- oder Rückfahrt durch einen Kundenbesuch unterbrochen, gilt Folgendes: Nur die **weitere Fahrstrecke** zu dem jeweils aufgesuchten Kunden, die über die bei der Entfernungspauschale berücksichtigte Entfernung zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

hinausgeht, ist allein durch das Dienstgeschäft veranlasst. Deshalb sind auch nur die auf diese Strecke entfallenden Mehrkosten **nach Reisekostengrundsätzen** abziehbar.

Quelle | BFH-Urteil vom 19.5.2015, Az. VIII R 12/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 180737

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Keine Schenkungsteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung

| Eine **verdeckte Gewinnausschüttung** in Form von überhöhten Mietzahlungen ist **keine Schenkung**. So lautet eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster. |

■ Sachverhalt

Der Geschäftsführer einer GmbH, deren Alleingesellschafterin seine Ehefrau ist, vermietete ein Grundstück und verschiedene Maschinen an die GmbH zu einem überhöhten Mietpreis. Dies führte zum Ansatz von verdeckten Gewinnausschüttungen. Das Finanzamt nahm in dieser Höhe zudem Schenkungen der GmbH an den Geschäftsführer an und setzte Schenkungsteuer fest. Hiergegen wandte er sich mit dem Argument, dass eine steuerliche Doppelbelastung vorliege. Die Klage vor dem Finanzgericht Münster hatte Erfolg.

durch eine Erwerbshandlung am Markt erzielt werden und deshalb der Einkommensteuer unterliegen. Die Mietzahlungen stellten jedoch beim Geschäftsführer in voller Höhe Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar. Da hierauf **Einkommensteuer anfällt**, dürfen die Beträge nicht der Schenkungsteuer unterworfen werden.

Beachten Sie | Da gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster bereits die **Revision anhängig** ist, können geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 22.10.2015, Az. 3 K 986/13 Erb, Rev. BFH Az. II R 54/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146095

Das Finanzgericht führte aus, dass die Schenkungsteuer **nur freigiebige Zuwendungen** erfasst, **nicht hingegen Vermögensvorteile**, die

UMSATZSTEUERZAHLER

Vorsteuerabzug: Anforderungen an die Rechnungsanschrift

| Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln ist der **Vorsteuerabzug** auch aus Rechnungen möglich, die eine Anschrift ausweisen, unter der **keine geschäftlichen bzw. zumindest keine büromäßigen Aktivitäten** stattfinden. Infolge der technischen Entwicklung und der Änderung von Geschäftsgebaren sei die Anforderung der bisherigen Rechtsprechung an die Anschrift, dass dort geschäftliche Aktivitäten stattfinden müssen, überholt. |

Ob der Bundesfinanzhof diese Ansicht in der Revision teilen wird, ist allerdings zu bezweifeln. Denn erst kürzlich hatte er in einem anderen Streitfall entschieden, dass der leistende Unternehmer unter der angegebenen Anschrift **geschäftliche Aktivitäten entfalten muss** und

ein „Briefkastensitz“ mit nur postalischer Erreichbarkeit nicht ausreicht.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 28.4.2015, Az. 10 K 3803/13, Rev. BFH Az. V R 25/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 145334; BFH-Urteil vom 22.7.2015, Az. V R 23/14

UMSATZSTEUERZAHLER

Innergemeinschaftliche Lieferungen: CMR-Frachtbrief kann zur Umsatzsteuerfalle werden

| Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss der Unternehmer grundsätzlich gewisse **Nachweise erbringen**, damit die Lieferung als **umsatzsteuerfrei** behandelt werden darf. Dazu kann auch ein Frachtbrief gehören, wenn die Ware mittels einer Spedition in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet wird. Der Bundesfinanzhof hat sich nun insbesondere mit der Frage beschäftigt, wer als „Absender“ in Feld 1 eines CMR-Frachtbriefs stehen darf. |

In einem CMR-Frachtbrief muss **der tatsächliche Auftraggeber des Frachtführers** als Absender angeführt sein. Beauftragt der Abnehmer den Frachtführer und ist dennoch der Lieferant im Frachtbrief als Absender bezeichnet, liegt **kein ordnungsgemäßer Belegnachweis** vor.

Aktuelle Rechtslage

Diese Entscheidung ist noch zur alten Rechtslage ergangen (der verhandelte Fall betraf das Jahr 2006). Nach aktueller Rechtslage **sind weitere Angaben**, wie z.B. die Unterschrift des Empfängers über den Erhalt der Ware (Feld 24 des CMR-Frachtbriefs), notwendig, wenn der Frachtbrief **anstelle der Gelangensbestätigung** als Belegnachweis dienen soll.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2009, wonach ein CMR-Frachtbrief auch dann ein ordnungsgemäßer Versendungsbeleg war,

wenn er im Feld 24 keine Bestätigung über den Warenempfang am Bestimmungsort enthielt, dürfte insoweit **überholt sein**. Denn seit dem 1.10.2013 ist in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung explizit aufgeführt, dass der Frachtbrief die **Unterschrift des Empfängers** als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthalten muss.

MERKE | Trotz derartiger Mängel ist die Lieferung aber steuerfrei, wenn objektiv zweifelsfrei feststeht, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllt sind. Dies war im Streitfall jedoch nicht gegeben.

Quelle | BFH-Urteil vom 22.7.2015, Az. V R 38/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 179473; BFH-Urteil vom 12.5.2009, Az. V R 65/06

ARBEITGEBER

Mahlzeitengestellung: Übergangsregel für Großbuchstabe „M“ um zwei Jahre verlängert

| Bei **üblichen Mahlzeitengestellungen** während der Auswärtstätigkeit oder der doppelten Haushaltsführung muss im Lohnkonto grundsätzlich **der Großbuchstabe „M“** aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden. Sofern das Betriebsstätten-Finanzamt für die steuerfrei gezahlten Vergütungen eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, ist eine Bescheinigung des Großbuchstabens „M“ für 2014 und 2015 nicht erforderlich. Diese Übergangsregelung wurde nun **bis zum 31.12.2017 verlängert**. |

Die Wirtschaftsverbände hatten sich im Interesse der Arbeitgeber **für eine Abschaffung** dieser Aufzeichnungsverpflichtung eingesetzt. Die nun um zwei Jahre verlängerte Übergangs-

regelung kann demzufolge zumindest als Teil-erfolg gewertet werden.

Quelle | BMF-Schreiben vom 30.7.2015, Az. IV C 5 - S 2378/15/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 145088

ARBEITGEBER

Ist die Entscheidung zur Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen widerrufbar?

Unternehmen können die **Einkommensteuer auf Sachzuwendungen** an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer mit einem Steuersatz **von pauschal 30 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen (§ 37b Einkommensteuergesetz (EStG)). Derzeit ist strittig, ob eine ausgeübte Pauschalversteuerung auch **widerrufen** werden kann. |

Nach Verwaltungsmeinung kann die Pauschalversteuerung nicht zurückgenommen werden. Anderer Ansicht ist das Finanzgericht Niedersachsen: Das Wahlrecht ist grundsätzlich **bis zum Eintritt der Bestandskraft** auszuüben und die Entscheidung bis zu diesem Zeitpunkt widerruflich. **Ohne gesetzliche Grundlage** sind keine Gründe ersichtlich, dem Zuwendenden diese Rechte abzusprechen bzw. einzuschränken.

Beachten Sie | Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen die Revision anhängig ist, können geeignete Fälle **über einen Einspruch** vorerst offengehalten werden.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 24.9.2015, Az. 14 K 10273/11, Rev. BFH Az. VI R 54/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146006; BMF-Schreiben vom 19.5.2015, Az. IV C 6 - S 2297-b/14/10001, unter II. 1, Rn. 4

ARBEITGEBER

Neue Auslandsreisepauschalen für 2016

Das Bundesfinanzministerium hat die **neuen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsdienstreisen** veröffentlicht, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer steuerfrei auszahlen kann. Das Schreiben kann unter www.iww.de/sl1746 heruntergeladen werden. |

Bei **eintägigen Reisen** in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Bei **mehrtägigen Reisen** in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen Folgendes:

- Bei der **Anreise** vom Inland in das Ausland (oder umgekehrt) – jeweils ohne Tätigwerden – ist der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der **Abreise** vom Ausland in das Inland (oder umgekehrt) ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die **Zwischentage** ist in der Regel der Pauschbetrag des Ortes relevant, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Bei der **Gestellung von Mahlzeiten** durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die **Kürzung der Verpflegungspauschale** tagesbezogen vorzunehmen. Zur Vorgehensweise wird an dieser Stelle auf das im Schreiben aufgeführte Beispiel verwiesen.

Für im Schreiben **nicht erfasste Länder** ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Betrag relevant.

MERKE | Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nur bei der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug und den Betriebsausgabenabzug sind die tatsächlichen Kosten maßgebend.

Quelle | BMF-Schreiben vom 9.12.2015, Az. IV C 5 - S 2353/08/10006:006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146058

ARBEITGEBER

Gesetzliche Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf zwölf Monate verlängert

| Die **gesetzliche Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes** wurde zum 1.1.2016 von sechs auf zwölf Monate verlängert. |

Damit wurde die Praxis der vergangenen Jahre, die Bezugsdauer – bis auf wenige Ausnahmen – regelmäßig **durch Rechtsverordnung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf mindestens zwölf Monate zu verlängern, nun **dauerhaft im Gesetz** nachvollzogen.

Quelle | BMAS, Mitteilung vom 17.12.2015 „Das ändert sich im neuen Jahr“; Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015, BGBl I, S. 2557

ARBEITNEHMER

Merkblatt zur optimalen Steuerklassenwahl 2016

| Das Bundesfinanzministerium hat ein **Merkblatt zur (optimalen) Steuerklassenwahl für das Jahr 2016** bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind, veröffentlicht. |

Hintergrund: Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können die **Steuerklassenkombination IV/IV oder III/V** wählen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich für die **Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor** zu entscheiden.

Die **Steuerklassenkombination III/V** ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten oder Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in **Steuerklasse III** eingestufte Ehegatte oder Lebenspartner ca. 60 %, der in **Steuerklasse V** eingestufte ca. 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei abweichenden Verhältnissen des gemeinsamen Arbeitseinkommens kann es aufgrund des verhältnismäßig niedrigen Lohnsteuerabzugs zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem

ARBEITGEBER

ELStAM-Hotline wurde Ende 2015 eingestellt

| Die **ELStAM-Hotline** (ELStAM = Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale) wurde zum 31.12.2015 **eingestellt**. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums stehen für die Beantwortung allgemeiner Anfragen zu ELStAM ab 2016 die zuständigen Finanzämter zur Verfügung. In einigen Bundesländern gibt es zusätzliche Ansprechpartner. |

Die Anlage des Schreibens enthält eine Übersicht über die **zusätzlich erreichbaren Ansprechpartner der Länder** unter Angabe der Rufnummer sowie der Erreichbarkeitszeiten.

Quelle | BMF-Schreiben vom 11.11.2015, Az. IV A 7 - O 2353/14/10005 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146122

Grund besteht bei der Steuerklassenkombination III/V generell die **Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung**.

Die in der **Anlage des Merkblatts** aufgeführten Tabellen sollen die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination erleichtern. Die Tabellen-Angaben sind aber nur dann genau, wenn die **Monatslöhne** über das ganze Jahr konstant bleiben. Des Weiteren besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch nichts **über die Höhe der Jahressteuerschuld**.

Beachten Sie | Das Merkblatt kann unter www.iww.de/sl1738 heruntergeladen werden.

Quelle | BMF vom 11.11.2015 „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2016 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2016 bis zum 30.6.2016 beträgt **-0,83 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):
4,17 Prozent

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,17 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,17 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent
vom 1.7.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent
vom 1.1.2013 bis 30.6.2013	-0,13 Prozent
vom 1.7.2012 bis 31.12.2012	0,12 Prozent
vom 1.1.2012 bis 30.6.2012	0,12 Prozent
vom 1.7.2011 bis 31.12.2011	0,37 Prozent
vom 1.1.2011 bis 30.6.2011	0,12 Prozent
vom 1.7.2010 bis 31.12.2010	0,12 Prozent
vom 1.1.2010 bis 30.6.2010	0,12 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2016

| Im Monat Februar 2016 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

■ **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.2.2016

■ **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.2.2016

■ **Gewerbesteuerzahler**: 15.2.2016

■ **Grundsteuerzahler**: 15.2.2016

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Hinweis | Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag

kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.2.2016 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.2.2016 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Februar 2016 am 25.2.2016**.